

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen - Förderverein Kultur im Café Hahn - und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er de Zusatz "e.V..".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Koblenz.

§ 2 Ziele des Vereins sind:

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der "steuerbegünstigten Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Die Ziele verfolgt er durch folgende Aktivitäten:
 - a) Durchführung und Förderung kulturell relevanter Veranstaltungen aus den Bereichen Jazz, Rock, Blues, Folklore, Literatur, Theater, Kabarett, Comedy, Kindertheater.
 - b) Förderung der regionalen und überregionalen Kulturszene.
 - c) Förderung von talentierten Nachwuchskünstlern vornehmlich aus der Region.
 - d) Förderung der multikulturellen Begegnung im Rahmen der zu fördernden Veranstaltungen.
 - e) Durchführung und Förderung spezieller kultureller Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche mit vergünstigten Eintrittspreisen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Der Verein darf Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Von der Aufnahme ausgeschlossen sind Personen, die die Amtsfähigkeit, die Wahlbarkeit und/oder das Stimmrecht im Sinne von § 45 des Strafgesetzbuches verloren haben.
3. Der Antrag auf Beitritt kann mündlich, schriftlich oder auf elektronischem Weg (z.B. E-Mail/PDF) erklärt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch Austritt
 - c) durch Verzug der Beitragszahlung
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein
 - e) durch Auflösung des Vereins
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist jährlich zum Eintrittsmonat mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
3. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn ein Mitglied gegen die Satzung verstößt, den Zwecken des Vereins zuwider handelt oder wegen unbekanntem Aufenthalt.
4. Bei Ausschluss, sofern nicht durch unbekanntem Aufenthalt ausgeschlossen, wird wie folgt verfahren:
 - a) Vor der Beschlussfassung hat der Vorstand dem Mitglied die Möglichkeit zur Anhörung zu geben.
 - b) Der Ausschluss ist dem Mitglied mit Begründung durch eingeschriebenen Brief mitzutellen.
 - c) Dem ausgeschlossenen Mitglied steht innerhalb eines Monats nach Zugang der Schlussmitteilung das Recht des Einspruchs an den Vorstand zu.
 - d) Der Vorstand entscheidet über diesen Einspruch binnen eines Monats nach dessen Zugang.

§ 5 Beitrag

Die Mitglieder des Vereins zahlen Beiträge. Der Beitrag und der Zahlungsmodus werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Sie beschließt über die Beiträge, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes und über Satzungsänderungen.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Anträge der Mitglieder

zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor dem Zusammentritt der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich vorliegen.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 49% der Mitglieder einzuberufen. Form und Frist der Einladung bzw. Anträge zur Tagesordnung richten sich gemäß Ziffer 2.
4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende des Vorstands, bei seiner Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende, ersatzweise der/die Schatzmeister/in.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden.
7. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie der Rechnungsprüfer/innen
 - e) Änderung der Satzung
 - f) Auflösung des Vereins
8. Die Satzung kann nur durch Beschluss von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geändert werden. Satzungsänderungen, die von den dafür zuständigen Behörden aus formalen oder steuerlichen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand vornehmen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Schatzmeister/in
 - d) dem/der Geschäftsführer/in
 - e) und bis zu 3 Beisitzer(inne)n.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für jeweils 4 Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig.
3. Nach Ablauf der Wahlperiode bleiben die gewählten Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger/innen im Amt.
4. Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in. Jede(r) von Ihnen kann den Verein alleine vertreten.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder einer seiner/ihrer Stellvertreter/innen, anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Abstimmung kann durch schriftliche Umfrage oder durch elektronische Kommunikation (E-Mail oder Netzgruppen) erfolgen, sofern kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.
6. Der Vorstand wird von der/dem Vorsitzenden je nach Bedarf einberufen.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, so ist der Vorstand berechtigt, sich selbst zu ergänzen. Auf diese Weise gewählte Vorstandsmitglieder bleiben jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt. Die Mitgliederversammlung wählt dann ein Vorstandsmitglied für den Rest der Wahlzeit.
8. Der/Die Geschäftsführer/in hat seine/ihre Tätigkeit mit dem Vorstand abzustimmen.

§ 9 Rechnungslegung

Die Rechnungslegung erfolgt jährlich für die Zeit vom 01. Januar bis zum 31. Dezember. Sie ist durch zwei Prüfer/innen zu bestätigen.

§ 10 Rechnungsprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für zwei Geschäftsjahre zwei Rechnungsprüfer/innen.
2. Die Rechnungsprüfer/innen haben die Rechnungslegung des Vereins zu prüfen und der Mitgliederversammlung hierüber zu berichten.

§ 11 Niederschrift über die Mitgliederversammlung

Über die Mitgliederversammlung ist eine von dem/der Vorsitzenden oder seine(r)m/ihre(r)m Stellvertreter/in zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine besondere, zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Zur Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Koblenz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

(Urversion Eintragung ins Vereinsregister am 19. Februar 1993)

Geänderte Fassung vom 17.06.2020.